

cher die Leichen der Priester und Bischöfe zum Hinweis auf ihre nächste Beziehung zum Altare bei der Aussetzung in der Kirche so zu legen sind, daß nicht ihre Füße, sondern ihr Haupt dem Altare näher, sohin ihr Angesicht nach Westen gerichtet ist (Rit. Roman.). Um den Verstorbenen als Befehrer des Gekreuzigten, der im Tode unsere Hoffnung ist, zu charakterisiren, ward zu seinen Häupten in der Kirche an der Todtenbahre stets ein Kreuz aufgezogen, und in Folge dessen hat bei der absolutio ad tumbam der Subdiacon mit dem Kreuz noch jetzt bei Essequien für Laien seinen Platz zwischen Tumba und Kirchenthüre, dagegen bei Essequien für Priester und Bischöfe (aber nur praesente cadavere) zwischen Tumba und Altar. — Das römische Ritual setzt voraus, daß auch jetzt noch alle Leichen vor der Beerdigung in die Kirche getragen werden; und weil die Kirche der geheimnißvolle Himmel auf Erden, als solcher die Wohnstätte des Gottmenschen, seiner Engel und Heiligen ist, schreibt es vor, daß beim Einzug der Leichenprocession in das Gotteshaus die Heiligen und Engel in dem alten herrlichen Gesang *Subvonto sancti etc.* angerufen werden, sie möchten die Seele des Verstorbenen lieblich aufnehmen und sie zum Throne des Richters und in den Ort des Friedens geleiten. Wurde, wie das früher häufig vorkam, der Leichnam schon Tags vor der Beerdigung zur Kirche gebracht, so hielt man daselbst Abends die sog. Todtenvesper und sofort in der Nacht und resp. Morgens früh die sog. Todtenvigil (*vigilias mortuorum*; drei Nocturnen und *Laudes*), welche zusammen das liturgische *Officium defunctorum* (i. d. Art.) ausmachen. Die Kirche drang um so mehr auf die Abhaltung der Vigilien im Gotteshause, als mit den Gebets-Todtenwachen in den Sterbehäusern oft viel Mißbrauch und nächtlicher Unfug verbunden war, und daher die Theilnahme an denselben durch Synoden auf die allernächsten Anverwandten eingeschränkt werden mußte. Auch jetzt noch wünscht die Kirche (Rit. Rom.), daß für den Verstorbenen, sobald sein Leichnam im Gotteshause niedergelegt ist, daselbst das *Officium defunctorum*, wenigstens die erste Nocturn (*cum Invitatorio*) mit den *Laudes* oder auch ohne dieselben gebetet (resp. gesungen) werde, und sie bezeichnet als hinreichenden Grund für dessen gänzliche Auslassung bei der Begräbnißfeier nur „*angustia temporis vel alia necessitas urgens*“. Unmittelbar an das *Officium defunctorum*, vom Volke noch jetzt „*Todtenvigil*“ genannt, soll sich dann die Feier des heiligsten Opfers (Wahrmesse) für die Seelenruhe des Verstorbenen anschließen, und zwar nach dem Formular, welches das Missale für den *dies depositionis* (sc. *corporis in sepulchrum*), d. i. für den Begräbnißtag vorschreibt, welcher im Messbuch also identisch mit dem *dies obitus* („*animam, quam hodie de hoc saeculo migrare iussisti*“) aufgefaßt wird, wohl aus dem Grunde, weil das in *obitu* begonnene Eine Werk des Scheidens aus dieser Welt im Begräbniß

seinen nächsten Abschluß findet. Weil die Kirche ihren verstorbenen Kindern durch nichts wirksamer beispringen kann, als durch die Darbringung des gottmenschtlichen Versöhnungsopfers, welches nicht etwa bloß fürbittweise, sondern direct sühnend (zeitliche Strafen tilgen) auf die Seelen des Fegfeuers wirkt, darum wünscht sie dringend (Rit. Roman.), daß für jeden im Kirchenfriede verstorbenen Katholiken baldigt — und wo möglich noch vor der Beerdigung *praesente cadavere* — das heiligste Opfer dargebracht werde. Zu diesem Zweck hat sie gestattet, daß die Beerdigungsmesse *praesente cadavere* auch an Tagen und Festen gefeiert werde, welche andere Requiemessen (i. d. Art.) und selbst solemne Votivessen ausschließen. Die Oblation seitens der Gläubigen, welcher wir bei den Leichengottesdiensten schon in ältester Zeit begegnen, hat sich gerade bei diesen — wenigstens als Geloblation, mitunter noch als *Naturaloblation* — bis in die Gegenwart erhalten; sie ist *elemosyna*, deren *fructus satisfactorii* man den armen Seelen zuwendet. — Ist bei der Leichenfeier auch eine Trauerrede (i. d. Art.) zu halten, so hat dieselbe unmittelbar nach der Beerdigungsmesse ihren liturgischen Platz; außerdem findet gleich nach beendeter Opferfeier, bevor der Leichnam von seiner „*Rast*“ (*ferstrum*) erhoben und zu Grabe getragen wird, bei denselben die sogenannte Absolution statt, welche als Entlassung und Aussegnung des Verstorbenen aus seiner Pfarrkirche und Pfarrgemeinde erscheint. Wie die Absolution am Sterbehause, so ist auch die nach der Opferfeier selbstverständlich keine sacramentale, sondern lediglich eine fürbittweise Losprechung von Sünden und resp. zeitlichen Sündenstrafen. Der *Officiator* vollzieht sie zunächst in der (ohne *Oremus* beginnenden) *Oration*: „*Non intres in iudicium*“, welche an Gott den Sohn gerichtet ist (Schluß: *qui vivis etc.*), dem der Vater alles Gericht übergeben hat (Joh. 5, 22), und in welcher der Priester als mittlerischer Fürbitter den Verstorbenen als einen Getauften („*insignitum signaculo Trinitatis*“) der Barmherzigkeit des Richters flehentlich empfiehlt. Als weiterer Bestandtheil der Absolution folgt alsdann der nach Inhalt und Melodie großartige reponsorische Gesang: „*Libera me Domine*“ etc., ein dringliches Flehgebet aus der Seele des Verstorbenen an Christus, er möge sie doch am schreckensvollen jüngsten Tage nicht der ewigen Verdammniß (*mors aeterna*) verfallen lassen. An diesen flehentlichen Ruf *ex mens* *defuncti* reißt die Kirche ihrerseits die Bitte um ewige Ruhe für den Verstorbenen, um seine Aufnahme in den Himmel, wohin der Engel Gottes ihn geleiten möge. Zu diesem ihrem mittlerischen Gebete fügt die Kirche auch noch mittlerisches Thun, indem sie während des Paternoster den Leichnam behufs seiner Aussegnung aus dem Gotteshause mit Weihwasser besprengen und mit gesegnetem *Incens* beräuchern läßt, ganz in derselben Intention, wie